



Informationen für die gewerbliche Sammlung von Schrott

Gemäß § 17 KrWG¹ sind Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wie z.B. Gewerbebetrieben oder öffentlichen Einrichtungen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Oldenburg) zu überlassen.

Dies gilt nicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Altbatterien, Altöl)
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden (z. B. gebrauchte Lösemittel bestimmter Hersteller/Vertreiber)
- die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle werden von dieser Ausnahme nicht erfasst und sind weiterhin dem Landkreis Oldenburg zu überlassen.

Regelungen verschiedener Abfallarten

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 12 Satz 1 ElektroG² dürfen Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten sowie vergleichbare Geräte aus anderen Herkunftsbereich wie z.B. Gewerbebetrieben ausschließlich durch den Landkreis Oldenburg, den Vertreiber oder den Hersteller erfasst werden. Gewerbliche Schrottsammler dürfen diese Elektroaltgeräte somit nicht sammeln.

Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 9 ElektroG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 1 ElektroG eine Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchführt. Mit der Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jeglicher Art würden Sie somit eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Elektroaltgeräte sind als gefährliche Abfälle einzustufen, da die Geräte gefährliche Stoffe wie z.B. FCKW, PCB-haltige Kondensatoren, Kältemaschinen- und Wärmeträgeröle, Asbest enthalten bzw. enthalten können. Daher wird für die Einsammlung und den Transport gewerblicher Elektroaltgeräte wie z.B. eines Gastronomieherdes eine Beförderungserlaubnis benötigt.

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)

² Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)

Batterien

Batterien unterliegen den Bestimmungen des Batteriegesetzes. Gemäß § 11 BattG³ werden Batterien ausschließlich von den Rücknahmesystemen der Hersteller, den Vertriebern, dem Landkreis Oldenburg oder den gewerblichen Altbatterieentsorgern (= zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG) erfasst.

Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind gemäß § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV⁴ einer anerkannten Annahme bzw. Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Für den Transport dorthin kann der Letzthalter sich eines Schrotthändlers bedienen. Einer Erlaubnis bedarf es hierfür nicht, § 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfAEV⁵. Es besteht jedoch die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG. Hierbei ist durch den Demontagebetrieb sicherzustellen, dass dem Letzthalter die Überlassung mittels Verwertungsnachweis bescheinigt wird. Der Verwertungsnachweis ist vom Halter / Eigentümer des Altfahrzeugs der Zulassungsstelle bei der Außerbetriebsetzung vorzulegen. Alternativ kann der Demontagebetrieb der Zulassungsbehörde anzeigen, dass das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Nach der Bestätigung durch die Zulassungsstelle schickt der Demontagebetrieb dem Letzthalter / -besitzer den Verwertungsnachweis unverzüglich zu.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV dürfen Sie Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln (d.h. Reifen abmontieren, Katalysatoren ausbauen, Ersatzteile ausschlagen etc.), wenn Sie über eine Anerkennung als Annahme- bzw. Rücknahmestelle oder Demontagebetrieb verfügen. Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 14 AltfahrzeugV handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annehmen oder behandeln ohne ein anerkannter Betrieb zu sein. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Asbesthaltige Abfälle

Nachtspeicherheizgeräte und andere Geräte und Erzeugnisse, wie z.B. Brandschutztüren und -klappen, Heizungsarmaturen mit Dichtungsflanschen, alte Öfen, Heizkessel mit Wärmedämmung, können asbesthaltige Komponenten enthalten. Sofern sie Asbest enthalten, gelten sie als gefährliche Abfälle und dürfen nicht von Ihnen gesammelt werden. Vor jedem Umgang mit diesen Geräten und Erzeugnissen müssen Sie daher prüfen, ob asbest- oder andere schadstoffhaltige Komponenten vorhanden sind.

Heizöl- und Dieseltanks

Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme. Sie werden als gefährliche Abfälle eingestuft. Sie dürfen die Tanks ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportieren, wenn Sie diese vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt haben. Befördern Sie nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis, müssen Sie vorhandene Öffnungen dicht verschließen. Sie müssen dann die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt beachten.

Sperrmüll

Sperrmüll darf aufgrund seiner Eigenschaft als gemischter Abfall nicht gesammelt werden. Er ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

³ Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)

⁴ Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 95 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

⁵ Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)

A-Schild

Sammler und Beförderer haben gemäß § 55 KrWG Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder).

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG, wer sein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Anzeige nach § 18 KrWG

Die gewerbliche Sammlung von Schrott unterliegt der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG. Somit ist sie spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme dem Landkreis Oldenburg anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Anzeige nach § 18 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Anzeige nach § 53 KrWG, Erlaubnis nach § 54 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben gemäß § 53 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Anzeige nach § 53 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis nach § 54 KrWG. Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG, wer ohne eine Erlaubnis nach § 54 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen
Frau Gajda (Tel. 04431 – 85 329) und
Herr Brand (Tel. 04431 – 85 216)
zur Verfügung.

Auszüge der Gesetzestexte

Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 17 KrWG Überlassungspflichten

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,
1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
 2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 erteilt worden ist,
 3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 16, 25 bleiben unberührt.

[...]

§ 18 KrWG Anzeigeverfahren für Sammlungen

- (1) Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen
1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
 3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
 4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
 5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.
- (3) Der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen
1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.
- Die Behörde kann verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend Abs. 2 Nr. 3 - 5 beizufügen sind.

(3) [..]

- (4) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

[...]

§ 53 KrWG Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

- (1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

[...]

§ 54 KrWG Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

- (1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn
1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
 2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
- Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (3) Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind
1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie
 2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

[...]

§ 55 KrWG Kennzeichnung der Fahrzeuge

- (1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes.

[...]

§ 69 KrWG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- [...]
7. ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt oder
 8. einer Rechtsverordnung [...] oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
[...]

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

§ 12 ElektroG Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die nach Satz 1 zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.

§ 45 ElektroG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

9. entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durchführt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 9 und 12 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Batteriegesetz

§ 11 BattG Pflichten des Endnutzers

- (1) Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Geräte-Altbatterien werden ausschließlich über Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind, erfasst. Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, können für die bei ihnen anfallenden Geräte-Altbatterien mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem von Satz 1 abweichende Vereinbarungen über die Art und den Ort der Rückgabe treffen.
- (3) Fahrzeug-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertreter, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 erfasst. Abweichend von Satz 1 können Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, die bei ihnen anfallenden Fahrzeug-Altbatterien unmittelbar den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen.
- (4) Industrie-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertreter, die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 und über gewerbliche Altbatterieentsorger erfasst, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach § 8 Absatz 2 getroffen worden sind; die Erfüllung der Anforderungen aus § 14 ist sicherzustellen.

Altfahrzeugverordnung

§ 2 AltfahrzeugV Begriffsbestimmungen

[...]

- (2) Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sind im Sinne dieser Verordnung anerkannt, wenn
 1. der jeweilige Betrieb über die erforderliche Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 verfügt oder
 2. der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung geprüft und dies im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.

§ 4 AltfahrzeugV Überlassungspflichten

- (1) Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.
- (2) Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, die Überlassung nach Absatz 1 unverzüglich durch einen Verwertungsnachweis zu bescheinigen. [...]
- (3) Betreiber von Annahmestellen und Rücknahmestellen sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.
- (4) Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, Restkarossen nur einer anerkannten Schredderanlage zu überlassen. Abweichend von Satz 1 kann die für die Überwachung des Demontagebetriebs zuständige Behörde nach Vorlage einer Stellungnahme eines Sachverständigen (§ 6) erlauben, dass Restkarossen auch einer sonstigen Anlage zur weiteren Behandlung überlassen werden.
- (5) Die Überlassung von Altfahrzeugen nach den Absätzen 1 - 3 ist von der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweisverordnung bestimmten Nachweispflicht ausgenommen.

§ 5 AltfahrzeugV Entsorgungspflichten

[...]

- (2) Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen. Die in Satz 1 genannten Betreiber dürfen Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln, wenn die Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 2 anerkannt sind.

§ 11 AltfahrzeugV Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
[...]
14. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt

Anzeige- und Erlaubnisverordnung

§ 12 AbfAEV Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Ungeachtet des § 54 Absatz 3 KrWG, des § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und des § 1 Absatz 3 Satz 1 BattG sind von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG auch ausgenommen:
...
 3. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 AltfahrzeugV sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln